



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0700

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	21.09.2023	13	-	-	-	verwiesen
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	25.09.2023	6	-	-	-	beraten
Betriebsausschuss	26.09.2023	8	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	27.09.2023	7	1	1	-	beraten
Stadtentwicklungsausschuss	28.09.2023	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	19.10.2023	10	2	-	-	verwiesen
Stadtvertretung (1. + 2. Lesung)	02.11.2023					

Neubrandenburg, 12.09.2023

gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister

## **Beschlussvorschlag:**

### **5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 03.11.2022 die oben genannte Satzung wie folgt geändert und erlassen.

#### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg vom 23.07.2018 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter [www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de) am 23.07.2018), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 16.12.2019 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter [www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de) am 17.12.2019), geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 15.12.2020 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter [www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de) am 19.12.2020), geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 15.12.2021 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter [www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de) am 16.12.2021) und geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 10.11.2022 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter [www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de) am 06.12.2022) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

#### **„§ 11 Entleerung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (2) Der Inhalt beweglicher Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten, Flugzeugen, Schiffen und dergleichen ist durch zugelassene Fachfirmen anzuliefern. Die Annahmestelle ist die Kläranlage Neubrandenburg der neu-wab, Jahnstraße 104 in 17033 Neubrandenburg.

Für die Entleerung und Entsorgung von Abwasserbehältnissen aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften und Aufenthaltsräumen, die an Caravan-Parkplätzen im Stadtgebiet entgegengenommen werden, sind Gebühren nach § 21 Abs. 2, 2. Alternative - Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben für eine abgefahrene Menge  $\leq 3 \text{ m}^3$  pro saisonal genutztem Objekt - zu zahlen.“

§ 21 Abs. 1 - 5 wird wie folgt geändert:

## „§ 21 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden folgende Gebührensätze erhoben:

Gebühr für Schmutzwasser: 3,50 EUR/m<sup>3</sup>.

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt:

abgefahrene Menge > 3 m<sup>3</sup> pro Wohn- und Gewerbeobjekt 15,70 EUR/m<sup>3</sup>,  
abgefahrene Menge ≤ 3 m<sup>3</sup> pro saisonal genutztem Objekt 35,08 EUR/m<sup>3</sup>.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt: 39,19 EUR/m<sup>3</sup>.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus beweglichen Abwasserbehältnissen (Chemofäkalien) nach § 11 Abs. 2 beträgt: 17,23 EUR/m<sup>3</sup>.

(5) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird folgender Gebührensatz erhoben: 1,37 EUR/m<sup>3</sup>.“

Die **Anlage 2** der Abwasser- und Gebührensatzung wird wie in Anlage 7 der Vorlage beigefügt geändert.

Die **Anlage 3** der Abwasser- und Gebührensatzung wird wie in Anlage 8 der Vorlage beigefügt geändert.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Neubrandenburg, . . . 2023

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

## Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

\*Erläuterung:

## Begründung:

### I. zur Änderung von § 11 Abs. 2 der Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg:

Die Änderung in § 11 Abs. 2 Satz 3 der Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg macht sich erforderlich, da der Aufwand zur Abfuhr der Sammelgrube am Caravan-Parkplatz in der Augustastraße 7 nach der bisherigen Gebührengestaltung keine Berücksichtigung fand. Vielmehr waren die Gebühren für die Entsorgung an der Kläranlage und am Caravan-Parkplatz in der Augustastraße 7 identisch. Dies ist durch die tatsächlich entstandenen Kosten nicht gerechtfertigt. Die Sammelgrube am Caravan-Parkplatz wird durch eine Fachfirma regelmäßig entleert und zur Entsorgung in die Kläranlage transportiert.

In Anbetracht der regelmäßig notwendigen Abfuhr, der Art des Abwassers und der letztlich an die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH abgerechneten Entsorgungskosten ist die Entsorgung von Chemofäkalien dem Aufwand der Entsorgung und Abfuhr einer abflusslosen Sammelgrube mit einer abgefahrenen Menge  $\leq 3 \text{ m}^3$  gleichzusetzen. Dies muss sich auch in der Erhebung der Entsorgungsgebühr niederschlagen.

Der Gebührensatz ist daher den tatsächlichen Kosten anzupassen.

### II. zur Änderung von § 21 der Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg:

Abwassergebühren sind Benutzungsgebühren gemäß § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V). Die Kalkulation von Benutzungsgebühren ist in § 6 KAG M-V geregelt.

§ 6 Abs. 1: „Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten.“

Im § 6 Abs. 2 ist der Kostenbegriff geregelt: „Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis des wertmäßigen Kostenbegriffs ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Abschreibungen (...) und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (...).“

Nachdem für die Gebührenkalkulation 2023 die kalkulatorische Verzinsung von 6 % auf 4 % gesenkt wurde, erfolgte auch für die Gebührenkalkulation 2024 die Kalkulation der Gebühren auf der Grundlage einer kalkulatorischen Nettoanlagenverzinsung von 4 %. Als Ziel bleibt unverändert, die Gebühren für Schmutz- und Regenwasser für die kommenden Jahre zu stabilisieren. Durch die schwer einzuschätzende gesamtwirtschaftliche Situation sind die Auswirkungen auf die Kosten derzeit nicht qualifiziert abschätzbar.

Sämtliche Kostenunter- und -überdeckungen müssen innerhalb von drei Kalenderjahren ausgeglichen werden.

Unter Beachtung des Kostendeckungsgebotes und dem Kostenüberschreitungsverbot nach § 6 Abs. 2d KAG M-V und trotz der weiterhin unsicheren Kostenentwicklung auf den Energiemärkten kann die Gebühr für Schmutzwasser von derzeit 3,50 EUR/m<sup>3</sup> konstant gehalten werden. Dies wird erreicht durch den weiterhin herangezogenen kalkulatorischen Zins von 4 % sowie aus dem Rest aus der Überdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 365.945,00 EUR (siehe Anlage 1).

Die Vorausschaurechnung Gebühren für Regenwasser der Grundstücksentwässerung (siehe Anlage 2) zeigt, dass für das Planungsjahr 2024 eine kalkulierte Gebühr von 1,37 EUR/m<sup>3</sup> angesetzt wird. Analog zum Schmutzwasser ist auch hier der Rest aus der Überdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 50.769,00 EUR auszugleichen und führt zu einer Verringerung der Gebühr für 2024. In 2023 beträgt die Gebühr 1,44 EUR/m<sup>3</sup>.

Die Gebühr Schmutzwasser abflusslose Gruben > 3 m<sup>3</sup> (Wohn- und Gewerbenutzung) mindert sich auf 15,70 EUR/m<sup>3</sup>. Dahingegen steigt die Gebühr für abflusslose Gruben < 3 m<sup>3</sup> (Saisonobjekte) auf 35,08 EUR/m<sup>3</sup>. Hauptursächlich für die Erhöhung der Gebühren von 31,79 EUR/m<sup>3</sup> auf 35,08 EUR/m<sup>3</sup> ist die Kostenunterdeckung aus den Jahren 2022 und 2023, die teilweise in diesem Jahr mit ausgeglichen werden. Im Falle der Kostenunterdeckung aus 2022 ist ein Teil auch noch für das Jahr 2025 mit einzukalkulieren.

Die Leistungen aus der Reinigung von Chemofäkalien verringern sich von 18,85 EUR/m<sup>3</sup> in 2023 auf 17,23 EUR/m<sup>3</sup> in 2024. Hier kann aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der Jahre bis 2022 mit einer erhöhten Leistungsmenge kalkuliert werden, wodurch die Gebühr für den einzelnen Kubikmeter auf maßgebliche 8,5 % sinkt.

Für die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ergibt sich aus der Kalkulation eine Erhöhung auf 39,19 EUR/m<sup>3</sup>. Hier sind Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2021 bis 2023 auszugleichen. Ein positiver Effekt des Ausgleichs zeigt sich erst in den nächsten Jahren.

### III. zur Änderung der Anlagen 2 und 3 der Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg:

In der Anlage 2 ist der Adressat des Antrages falsch bezeichnet. Korrekt lautet die Struktureinheit: 2.10 Abteilung Bauordnung, Bereich Abwasser.

In der Anlage 3 war eine Ansprechpartnerin aufgeführt, die mittlerweile hier nicht mehr tätig ist. Daher sind deren Angaben zu streichen.

#### **Anlagen**

Anlage 1 – Vorscheurechnung Gebühren Schmutzwasser Stadt zentral

Anlage 2 – Vorscheurechnung Gebühren Regenwasser Stadt:  
Grundstücksentwässerung

Anlage 3 – Vorscheurechnung Gebühren abflusslose Gruben > 3 m<sup>3</sup>  
(Wohn- und Gewerbenutzung)

Anlage 4 – Vorscheurechnung Gebühren abflusslose Gruben < 3 m<sup>3</sup>  
(Saisonobjekte wie Kleingärten und Bungalows)

Anlage 5 – Vorscheurechnung Gebühren Reinigung von Chemofäkalien

Anlage 6 – Vorscheurechnung Gebühren Kleinkläranlagen (Sammlung und Reinigung)

Anlage 7 – Anlage 2 der Abwasser- und Gebührensatzung

Anlage 8 – Anlage 3 der Abwasser- und Gebührensatzung